Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 12

Stettin, den 4. Dezember 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 72.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1944 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1944. — (Nr. 73.) Abführung der dritten Rate der gesamt- und provinzial-kirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1943. — (Nr. 74.) Einschreibebriefsendungen. — (Nr. 75.) Zustellungen durch die Post. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung. — (Nr. 76.) Familienforschungen.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fiel im Kampf für das Vaterland an der Ostfront

am 3. September 1943:

Vikar

Siegfried Lott

Wachtmeister in einem Art.-Regt.

"Daran haben wir erkannt die Liebe, daß er sein Leben für uns gelassen hat, und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen." (1. Joh. 3. 16.)

Stettin, den 17. November 1943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. Wahn.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. November 1943.

(Nr. 72.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatt es für 1944 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1944.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1944 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahre vierteljährlich zu erfolgen. Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1944 haben wir im Einverständnis mit unserer hiesigen Finanzabteilung wieder 4,50 RM. (Vier 50/100 Reichsmark) festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postämtern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreisliste der zuständigen Post-

anstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollten, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern in Stettin, Elisabethstr. 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen dem Besteller besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen seitens unserer Finanzabteilung keine Bedenken.

Tgb. II Nr. 178.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 18. November 1943.

(Nr. 73.) Abführung der dritten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1943.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. 6. 1943 — Tgb. IV Nr. 3330 — Kirchl. Amtsblatt 1943 S. 60 ff. — ersuchen wir die Gemeindekirchenräte, die dritte Rate der gesamtund provinzialkirchlichen Umlagen für 1943 bis zum

15. Dezember 1943

an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern bzw. bei der Zweiganstalt in Schneidemühl abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die kreiskirchliche Umlage mit eingezogen wird, ist auch ein Viertel der kreiskirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir ausdrücklich nochmals darauf hin, daß die Aufbringung der Umlagen für die Kirchengemeinden eine gesetzliche Verpflichtung darstellt und den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben hat. Wir machen es daher den Herren Vorsitzenden zur besonderen Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Abführung der Rückstände in kürzester Zeit und die Zahlung der dritten Rate fristgemäß erfolgt.

Tgb. IV Nr. 3563.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. November 1943.

(Nr. 74.) Einschreibebriefsendungen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. I 2057/43 II.

Berlin W 8, den 29. September 1943. Leipziger Straße 3.

Betr.: Einschreibebriefsendungen.

Die Zahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibebriefsendungen hat sich in letzter Zeit überaus stark vermehrt, so daß die hierfür aufzuwendende Arbeitsleistung der Postämter und Bahnposten übermäßig gestiegen und die Sonderbehandlung der Einschreibesendungen stark gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Verkehrs hat sich ergeben. daß bei den Postdienststellen vielfach unwichtige Schreiben als Einschreibebriefe eingehen und daß Drucksachen, Formblätter usw. unter "Einschreiben" versandt werden, ohne daß der Wert des Inhalts dies rechtfertigt.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher, alle Stellen des dortigen Bereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibebriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter "Einschreiben" zu versenden.

Im Auftrag: gez. Theegarten.

An die Deutsche Evangelische Kirche. Kirchenkanzlei — Charlottenburg.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Kirchengemeinden zur genauesten Nachachtung bekannt.

Tgb. IV Nr. 3541.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. November 1943.

(Nr. 75.) Zustellungen durch die Post.

(RdErl. d. RMdI. vom 31. 8. 1943 — I 4332/43 — 7050 —.)

Durch die VO. über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung — Postzustellungs-VO. — vom 4. 8. 1943 (RGBl. I S. 527) ist im Anschluß an § 5 der Kriegsmaßnahmen-VO. vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290) mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung bestimmt worden, daß Zustellungen durch die Post in der Weise bewirkt werden können, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird und daß es einer Beurkundung durch den Postbediensteten nicht bedarf. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortzustellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt dem Empfänger zugegangen ist. Durch die Postzustellungs-VO. sind alle entgegenstehenden Rechtsund Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden. Zu ihrer Ausführung bestimme ich auf Grund von § 5 im Einvernehmen mit allen übrigen Obersten Reichsbehörden mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung:

- 1. Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nicht mehr zur Post gegeben werden. Soll durch die Post zugestellt werden, so ist nach der Postzustellungs-VO. zu verfahren.
- 2. Das zu übergebende Schriftstück ist in der Regel als gewöhnliche Sendung zur Post zu geben. Sie ist als Einschreibsendung ausnahmsweise gegen Rückschein aufzugeben, wenn die an die Zustellung geknüpften Folgen besonders schwerwiegend sind oder wenn der Wert der Sendung es im Einzelfall erforderlich erscheinen läßt. Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingte schwierige Personallage der Deutschen Reichspost ist aber von der Form des Einschreibens gegen Rückschein nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, oder wenn die Sendung nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften ohnehin in dieser Form aufzugeben sein würde. Nähere Bestimmung darüber bleibt vorbehalten.
- 3. Die Übergabe der zuzustellenden Sendung an die Post erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.
- 4. Die Geschäftsstelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu vermerken: "An (Anschrift des Empfängers) zur Post am "Der Vermerk ist von dem ausführenden Beamten der Geschäftsstelle mit seinem Namenszeichen zu versehen.
- 5. Wird die Sendung eingeschrieben zur Post gegeben, so genügt als Nachweis der Aufgabe der Posteinlieferungsschein. Auf den Posteinlieferungs- und Rückscheinen über Einschreibsendungen ist die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstückes zu vermerken.
- 6. Liegt der Ort der Postzustellung in einem Gebiet, in dem in größeren Maße kriegsbedingte Bevölkerungsverschiebungen eingetreten sind, so ist bei der Annahme, daß die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren.

- 7. Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, bei denen als Anschrift eine Feldpostnummer in Betracht kommt, sind in keinem Falle nach § 1 Abs. 1 der Postzustellungs-VO. zuzustellen (Vergl. § 1 Abs. 2).
- 8. Zustellungen, die die Behörde oder Verwaltungsstelle durch eigene Dienstkräfte vornimmt, sind nach wie vor zu beurkunden.

An die nachgeordneten Behörden.

FMBl. 1943 S. 192.

Tgb. IV Nr. 3537.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gestorben:

Pastor i. R. Georg Korth, früher Pfarrer in Cammin St. Nicolai, am 5. 7. 1943 im Alter von 80 Jahren 3 Monaten.

Pastor i. R. Johannes Rindfleisch, früher Pfarrer in Hindenburg, Kirchenkreis Naugard, am 12. September 1943 im Alter von 81 Jahren 2 Monaten.

Pastor i. R. Adolph G e r l a c h, früher Pfarrer in Kunow v. Bahn, Kirchenkreis Pyritz, am 27. 9. 1943 im Alter von 83 Jahren 1 Monat.

Pastor i. R. Otto Klatt, früher 2. Pfarrer in Daber, Kirchenkreis Daber, am 17. 10. 1943 im Alter von 69 Jahren 6 Monaten.

Pastor i. R. Paul Krüger, früher Pfarrer in Balster, Kirchenkreis Dramburg, am 19. 10. 1943 im Alter von 80 Jahren 1 Monat.

2. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Leutnant Dietrich Bake, Pfarrer in Nehringen, Kirchenkreis Loitz, das Eiserne Kreuz I. Klasse:

dem Leutnant Wedde, Pfarrer in Treblin, Kirchenkreis Bütow, das Eiserne Kreuz I. Klasse;

dem Unteroffizier S c h l a g o w s k y , Pfarrer in Benz, Kirchenkreis Usedom, das Eiserne Kreuz II. Klasse;

dem Leutnant Gumpert, Pfarrer in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, das Eiserne Kreuz II. Klasse;

dem Pfarramtskandidaten Oberleutnant Andree, das Eiserne Kreuz II. Klasse und das Verwundetenabzeichen in Schwarz;

dem Hauptmann Koch, Pfarrer in Weitenhagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse;

dem Oberleutnant Meiswinkel, Pfarrer in Märkisch-Friedland, Kirchenkreis Dt. Krone, das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern;

dem Unteroffizier Karl Höhne, Pfarrer in Woldenberg, Kirchenkreis Woldenberg, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern;

der in russische Gefangenschaft geratene Pfarrer Kretschmer aus Lauchstaedt, Kirchenkreis Woldenberg, wurde mit Wirkung vom 1. September 1941 nachträglich zum Oberleutnant befördert;

der am 17. September 1941 gefallene Pastor Thimm aus Wiek, Kirchenkreis Bergen, wurde mit Wirkung vom 1. September 1941 nachträglich zum Oberleutnant d.R. befördert.

3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

Das Ev. Konsistorium der Provinz Ostpreußen in Königsberg hat uns unter dem 24. 9. 1943 — K I 2827 III — mitgeteilt, daß dem Pfarrer a. D. Bernhard K r e u t z b e r g e r , zuletzt angestellt gewesen im Pfarramte der evangelischen Kirchengemeinden Gr. Peisten-Hanshagen im Kirchenkreise Preußisch Eylau, durch rechtskräftiges Disziplinarurteil die Rechte des geistlichen Standes entzogen worden sind.

4. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchendiener Hermann Tiede in Schönebeck, Kirchenkreis Freienwalde, anläßlich des Ausscheidens aus dem Kirchendienst für seine der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste.

5. Organistenprüfung:

Am 6. April 1943 haben die Prüfung am Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Finkenwalde bestanden: Frl. Edith Mangelsdorf aus Stettin, Frl. Karla Knop aus Glowitz, Frl. Brunhild Krämer aus Siedenbollentin und Frl. Elfriede Frey aus Grimmen.

6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Hugo Kranzusch, z. Z. bei der Wehrmacht, zum Pfarrer in Barnimslow, Kirchenkreis Gartz a. d. O., zum 1. Oktober 1943.
- b) Der Hilfsprediger Bruno Höhne, bisher in Trent, Kirchenkreis Bergen, zum Pfarrer in Beyersdorf, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. September 1943.
- c) Der Hilfsprediger Hans Werner Schultz in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, zum Pastor in Quatzow, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. Oktober 1943.
- d) Der Hilfsprediger Krienke, bisher in Neuwarp, Kirchenkreis Ueckermünde, zum Pfarrer in Trent, Kirchenkreis Bergen, zum 1. Oktober 1943.
- e) Der Hilfsprediger Hans Meiswinkel aus Magdeburg, zum Pfarrer in Märk. Friedland, Kirchenkreis Deutsch Krone, zum 1. Oktober 1943.
- f) Der Pfarrer Johannes Schwarz, bisher in Stralsund St. Marien, Kirchenkreis Stralsund, zum 2. Pfarrer in Friedeberg, Kirchenkreis Friedeberg, zum 1. Oktober 1943.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchsstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. 2. 1930 — XII — 3176 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, 1930, S. 30) und vom 17. Juli 1933 (Kirchliches Amtsblatt 1933, S. 152) unbedingt zu beachten.)

- a) Organist mit Zeugnis A, im Hauptberuf, sucht hauptamtliche Organistenstelle. Angebote zu richten an: G. Schneider, Organist, Senftenberg (N.-L.), Kirchplatz 6.
- b) Der Organist Hermann Maguhn, Quickborn i. Holst., Ellerauerstraße, der durch den Angriff auf Hamburg seine Organistenstelle verloren hat, sucht Anstellung als Organist in einer Stadt Pommerns. Er war von der Hanseatischen Universität für das Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf angestellt und hat diese Tätigkeit von 1920 bis zu den jetzigen Ereignissen ausgeübt. Vor dieser Tätigkeit beschäftigte ihn die Markuskirche, Hamburg-Hoheluft, als Organist von 1915—1920. Er ist 51 Jahre alt, verheiratet und kinderlos.

Seite 94 (Leerseite) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1943.

(Nr. 76.) Familienforschungen.

a) Es wird gesucht: Heiratsurkunde des Karl Friedrich Koltrowitz, geb. wahrscheinlich 1808 bis 1811 (wo, unbekannt), und der Henriette Koltrowitz, geb. Westphal, geb. etwa 1812 bis 1814 (wo, unbekannt). Dem Ersteinsender zahle für die Urkunde 5 RM.

Gustav Gramlow, Stettin 7, Schallehnstr. 23.

Tgb. K. Nr. 346.

b) 10 RM. zahle ich für die Ermittlung des richtigen Taufscheins der Louise Dorothea Ulrike Emilie R u dorff (Rudorf) — oder von Rudorf? —, vielleicht auch als uneheliches Kind Brietzke (oder von Brietzke?) geheißen, geboren angeblich am 11. Juni, vielleicht auch 7. Juni oder sonst im Juni (vielleicht auch Juli?) des Jahres 1777 oder jedenfalls sonst in den Jahren 1770 bis 1777 (Landsberg 2. Juni 1771 kommt nicht in Betracht).

Rosenfeld, Justizrat, Dramburg (Pom.).

Tgb. K Nr. 349 III.

c) Ich suche den Taufschein von dem Bäckermeister Karl Friedrich Wilhelm Nest, geb. in der Zeit von 1817—1821. Getraut am 15. 12. 1827 in Petershagen, Kreis Kolberg. Redlin, Stolp (Pom.), Geersstraße 17.

Tgb. K Nr. 480 II.

d) Wo und wann ist geboren? 1. Kaspar Heinrich von Schönfeld? 2. Friedrich Wilhelm (v?) Münchow (Müncho, Möncho)? Zu 1. kommen die Jahre 1675 bis 1695, zu 2. die Jahre 1690 bis 1725 in Frage. Für die Beschaffung der Geburtsurkunden werden je 25 RM. als Prämie ausgesetzt. Fritz-Albert Münchow, Oberzahlmeister, Le. Art.-Ers.-Abt. 3/Stab, Frankfurt (Oder).

Tgb. K Nr. 482 I.

e) Wer kann angeben wann und wo Emil Hermann Reinhold Grosse, geb. 4. 10. 1855 in Rietzig bei Arnswalde, Sohn des Inspektors Hermann August Grosse und der Luise Karoline, geb. Schmidt, verstorben ist? Vermutlich ist er zwischen 1858 und 1867 in der Gegend zwischen Arnswalde und Stargard in Pommern verstorben. Unkosten werden gern erstattet. Galow, Justizinspektor, Nachlaßpfleger nach H. Grosse, Prenzlau (Um.).

Tgb. K Nr. 490 II.

f) Suche Geburtsurkunde von Amalie Friederike Wilhelmine Voigt, angeblich geboren 4. 9. 1776 in Heinrichsdorf. Vater: Königlicher Amtmann und Gutsbesitzer in Heinrichsdorf (Kreis Greifenhagen). Dipl.-Ingenieur H. Schmieder, Berlin-Borsigwalde, Jakobsenweg 51—59.

Tgb. K Nr. 592.

Seite 96 (Leerseite)